



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 197

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

PARLAMENT
1017 Wien

St. Pöltner

Gesetzentwurf	
Z:	GE/987
Datum: 21. APR. 1987	
Verteilt 24. APR. 1987	

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

DW

Fp 264/87/DDr. H/Pe
DDr. Hetl

4268

16.04.87

Betreff

Entwurf eines 2. Abgaben-
änderungsgesetzes 1987

Sehr geehrter Herr Präsident !

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend
beehren wir uns, Ihnen in der Anlage 22 Exemplare unserer zum
obzitierten Gesetzentwurf an das Bundesministerium für Finanzen
abgegebenen Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu
übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

i.V.
MW

22 Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 197

Ergeht an:

1.) alle Landeskammern	6.) alle Mitgl. d. Fp-Ausschusses
2.) alle Bundessektionen	7.) Hr. Gen. Sekr. Stv. Dr. Reiger
3.) Ha-Abteilung	8.) Presseabteilung
4.) Vp-Abteilung	9.) Präsidialabteilung
5.) Ref. f. Konsumgen.	

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
	Fp 264/87/Ddr. H/Pe DDr. Hetl	4268	DW 16.04.87

Betreff

Entwurf eines 2. Abgaben-
änderungsgesetzes 1987

Auf Seite 16 der Stellungnahme v. 10.4.1987 zum 2. Abgaben-
änderungsgesetz 1987 wurde irrtümlich in der 18. Zeile der
ursprüngliche Satz von 3 v. H. angeführt, der derzeit jedoch
richtig 7,5 v. H. beträgt.

Wir bitten dieses Versehen zu entschuldigen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 197

Ergeht an:

1.) alle Landeskammern	6.) alle Mitgl.d.Fp-Ausschusses
2.) alle Bundessektionen	7.) Hr.Gen.Sekr.Stv.Dr.Reiger
3.) HA-Abteilung	8.) Presseabteilung
4.) Vp-Abteilung	9.) Präsidialabteilung
5.) Ref.f.Konsumgen.	

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
		DW	
	Fp 264/87/DDr.H/Dr.Z/Pe 4268		14.04.87
Betreff	DDr.Hetl/Dr.Zacherl		

Entwurf eines 2.Abgaben-
änderungsgesetzes 1987

In der Anlage übermittelt die Bundeskammer den Wortlaut ihrer
in obiger Angelegenheit dem Bundesministerium für Finanzen
überreichten Stellungnahme vom 10. April 1987 zur gefälligen
Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

i. A.

1 Beilage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 197

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
GZ 06 0102/2-IV/6/87 4.3.1987 Betreff	Fp 264/87/DDr.H/Dr.Z DDr.Hetl/Dr.Zacherl	DW 4268	10.04.87

Entwurf eines
2. Abgabenänderungsgesetzes 1987

Zu dem mit do. Note vom 4.3.1987, GZ 06 102/2-IV/6/87, hier am 10.3.1987 eingelangt, übermittelten Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987 beehtet sich die Bundeskammer, folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeine Vorbemerkungen:

In weiten Bereichen bringt der Entwurf technische Vereinfachungen und Anpassungen an die Rechtsentwicklung (z.B. an das Versicherungsaufsichtsgesetz in seiner neuen Fassung).

Zu Abschnitt I:

Hier wird neuerlich der Versuch unternommen, vermietete (geleaste) Wirtschaftsgüter, die im Ausland, allerdings überwiegend, eingesetzt werden, von den Investitionsbegünstigungen auszuschließen. Die Erläuterungen hiezu gehen von Miß-

Seite 2

bräuchen aus. Es frägt sich daher, warum diese Fälle nicht durch Anwendung der Mißbrauchsbestimmungen der BAO hintangehalten werden. Dies würde nach ho. Ansicht vollauf genügen. Wenigstens sollten die einschlägigen Bestimmungen des Entwurfes dahin entschärft werden, daß sie nur dann zum Tragen kommen, wenn die Auslandsverwendung nicht durch einen in Österreich unbeschränkt Steuerpflichtigen erfolgt.

Die seinerzeit abgewehrte Verpflichtung der Unternehmer, für Zweit-(Dritt- us.) Lohnsteuerkartenvorleger etc. einen Lohnzettel nach § 84 EStG dem Finanzamt unaufgefordert zuzusenden (z.Zt. genügt eine Bekanntgabe des betreffenden Arbeitnehmers), soll nun doch eingeführt werden, was eine weitere unbezahlte Mehrarbeit und damit eine zusätzliche Belastung bedeutet.

Zu Abschnitt III:

Im Art. I Ziff. 1 wird einem Antrag der Bundeskammer vom 1.12.1986 bzw. der darauffolgenden Erlaßregelung des Bundesministeriums für Finanzen vom 20.1.1987, GZ 06 62 01/1-IV/6/86, Rechnung getragen.

Artikel I Ziff. 3 sieht neben einer übersichtlicheren Neufassung des § 7 Ziff. 1 Gewerbesteuergesetz vor, daß das gemäß § 73 c Abs. 6 Versicherungsaufsichtsgesetz den Eigenmitteln zuzurechnende Ergänzungskapital nicht als Dauerschuld

Seite 3

behandelt wird. Die von der Bundeskammer zum Zwecke der Stärkung der Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen anlässlich der Begutachtung des Abgabenänderungsgesetzes 1986 beantragte Steuerunschädlichkeit des gesamten Ergänzungskapitals wurde nicht berücksichtigt.

Zu Abschnitt IV:

Die im Art. I Ziff. 2 vorgesehenen Regelungen waren bereits im Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986 enthalten und sind im wesentlichen die legistische Umsetzung des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 21.7.1986, Z 09 07 01/3-IV/9/86 (AÖFV Nr. 246/86). Diese Maßnahme wurde von der Bundeskammer auch in ihrer seinerzeitigen Stellungnahme vom 3.9.1986 ausdrücklich begrüßt, wenngleich damit die nach wie vor bestehenden Schwierigkeiten bei der Erbringung des Buchnachweises gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 8 UStG 1972 keineswegs beseitigt worden sind.

Die Änderungen bei der zolltarifarischen Bestimmung der in der Anlage A und B zum Umsatzsteuergesetz genannten Gegenstände sind eine Folge der bevorstehenden Umstellung des österreichischen Zolltarifs auf das harmonisierte System, welches mit 1.1.1988 in Kraft treten soll.

Zu Abschnitt VIII:

Im Artikel I Ziff. 3 erfolgt die bereits im Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986 enthalten gewesene Ausweitung der Gebührenpflicht bei Wechseln, derzufolge im Ausland abgeschlossene Wechselgeschäfte künftig von der Gebührenpflicht gem. § 16 Abs. 3 GebGes. erfaßt werden sollen, was von der Bundeskammer in ihrer seinerzeitigen Stellungnahme vom 3.9.1986 entschieden abgelehnt worden ist. Die Hartnäckigkeit, mit der diese gebührenrechtliche Ausdehnung betrieben wird und die wegen der Hereinnahme des amtlichen Gebrauchs als weiteren gebührenauslösenden Tatbestand Zweifelsfragen aufwirft, ist ein Beweis dafür, daß die Finanzverwaltung außer fiskalischen Erwägungen keinen anderen Sachargumenten mehr zugänglich zu sein scheint. Jedenfalls ist dies bestimmt nicht der geeignete Ansatz zur Vereinheitlichung und Rationalisierung von Gebühren, wie er im Arbeitsübereinkommen der Regierung beabsichtigt ist.

Zu Abschnitt IX:

Das Strukturverbesserungsgesetz soll nur um ein Jahr, die Sonderabgaben aber um drei Jahre verlängert werden!

Zu den Art. XI und XII:

Entsprechend der Beilage 9 Ziff. 9 im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien sollen die mit Bundesgesetz vom

26.11.1980, BGBI. Nr. 553/80 und BGBI. Nr. 554/80, eingeführten Sonderabgaben, welche bereits einmal durch das Abgabenänderungsgesetz 1985, BGBI. Nr. 557/85, um zwei Jahre verlängert worden sind, abermals bis einschließlich 1990 prolongiert werden. Als Begründung für diese fiskalische Maßnahme werden budgetäre Erwägungen ins Treffen geführt, was zu berechtigten Befürchtungen Anlaß gibt, daß auch befristete Abgaben, wenn sie einmal eine gewisse aufkommensmäßige Bedeutung erlangt haben, nicht mehr fristgemäß enden.

Die Verlängerung der Sonderabgabe von Banken steht weiters im Widerspruch zu der durch die Novellierung des Kreditwesengesetzes zum Ausdruck gebrachten Notwendigkeit einer Eigenkapitalstärkung des österreichischen Kreditapparates.

Zu Abschnitt XIII:

Beachtlich sind die Änderungen in der BAO. Entgegen der aus der Rechtsprechung des VwGH in anderen Rechtsbereichen erkennbaren Tendenz, unterschriftslose Bescheide nicht anzuerkennen, sollen hier die entsprechenden Bestimmungen im Zuge der "Vereinfachung" ausgebaut werden.

Inakzeptabel ist jedoch der Versuch, die Rechtsprechung des VfGH zu § 254 BAO zu unterlaufen. Diese Bestimmung soll völlig unverändert beibehalten werden. In einem neuen § 212 a

Seite 6

BAO soll dann eine Aussetzung der Vollziehung auf Antrag in Berufungsfällen eingeführt werden, jedoch unter Bedingungen, die das Ganze überaus fragwürdig machen.

Weiters gibt es eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen ("annähernd" etc.), die ausschließlich dazu geeignet sind, neuen Streitstoff zu schaffen: Völlig unverständlich erscheint im § 212 a der Absatz 4, wonach einem Aussetzungsantrag nicht stattgegeben werden darf, wenn die vorerwähnten unbestimmten Begriffe nicht zur Zufriedenheit der Finanzverwaltung erläutert werden.

Die Aussetzung kann mit einer (wohl maschinell vereinfachten) Berufungsvorentscheidung vom Tisch gefegt werden. Die Erläuterungen hiezu sagen zwar, daß dann eben ein neuer Aussetzungsantrag gestellt werden könnte, der Textentwurf sieht dies jedoch nicht vor!

Auch dürfe der Antragsteller nicht Maßnahmen unterlassen(!), die einer Gefährdung der Einbringung der Abgabe entgegenwirken.

Eine solche Vorschrift ist nicht nur eine Desavouierung des VfGH, sondern sie zeigt auch eine befremdliche Rechtsstaatsfeindlichkeit und Bürgerfeindlichkeit.

Zu den einzelnen BestimmungenZu Abschnitt I (Einkommensteuer)zu Art. I Z.2 und 3:

Der Ausschluß von Investitionsbegünstigungen für überwiegend im Ausland eingesetzte Wirtschaftsgüter wird damit begründet, daß aus dem produktiven Einsatz kein oder nur ein geringer inländischer Nutzen erzielt würde. Durch diese Motive finden Grundsätze in das österreichische Steuerrecht Eingang, die abzulehnen sind.

Investitionsbegünstigungen sollten nicht davon abhängig sein, wo das Wirtschaftsgut eingesetzt wird, da dadurch die unternehmerische Investitionsentscheidung beeinträchtigt wird und dies in weiterer Folge zu einer wirtschaftlichen Benachteiligung der österreichischen Unternehmen führen kann. Es ist zu befürchten, daß sich Differenzierungen dieser Art bei der künftigen Rechtsentwicklung der steuerlichen Investitionsbegünstigungen ausweiten und daß dadurch insgesamt eine Schmälerung der Investitionsförderung eintreten wird. Selbst wenn man den Standpunkt vertreten würde, wie dies in den Erläuternden Bemerkungen geschieht, daß bei einer entgeltlichen Überlassung von Wirtschaftsgütern an einen Dritten, der diese im Ausland einsetzt, für die österreichische Volkswirtschaft nur ein geringer Nutzen entsteht, so

Seite 8

wird aber übersehen, daß die vorgeschlagene Regelung auch dort die vorzeitige Abschreibung ausschließen würde, wo mit den im Ausland eingesetzten Maschinen eine Wertschöpfung für die österreichische Volkswirtschaft verwirklicht wird. Dies ist vor allem beim Anlagenbau, aber auch beim Hoch- und Tiefbau sowie beim Straßenbau der Fall, insbesondere dann, wenn diese Tätigkeiten im Ausland in der Form einer Arbeitsgemeinschaft abgewickelt werden, der die Mitglieder der ARGE ihre Maschinen entgeltlich zur Verfügung stellen. Es handelt sich also bei der vorgesehenen Bestimmung wieder um eine Maßnahme, die mit dem Ziel einzelne mißbräuchliche Konstruktionen zu vereiteln, einen wesentlich größeren Kreis wirtschaftlich vollkommen zu Unrecht benachteiligt.

Schließlich sei auf die Auslegungsproblematik hingewiesen, die durch die geplante Einschränkung entsteht ("Wann wird überwiegend" im Ausland eingesetzt, wann liegt "Überlassung" vor?) und die - wie nicht selten in der Vergangenheit - nur durch umfangreiche spezielle Erlaßregelungen gelöst werden könnte.

Ein Mitgliedsunternehmen teilt der Bundeskammer hiezu folgendes mit, das zur Erläuterung des oben vertretenen Standpunktes beiträgt:

"Unser Tätigkeitsbereich ist überwiegend die Vermietung von

Baumaschinen.

Hier insbesondere, haben wir uns auf die Vermietung von Rammgeräten spezialisiert und haben wir einen beachtlichen Marktanteil errungen. Für diese Spezialgeräte, die technisch sehr hoch entwickelt und elektronisch gesteuert sind, haben wir in den letzten drei Jahren ca. S 12.000.000,-- investiert.

Da der Betrieb direkt an der deutschen Grenze liegt, ist es uns gelungen, auch am deutschen Markt Fuß zu fassen. Im Jahr 1983 betrug unser Auslandsumsatz noch S 1.200.000,--.

Durch den Einsatz dieser Spezialgeräte konnten wir den Umsatz im Jahr 1984 auf S 6.000.000,-- und im Jahr 1985 auf S 7.000.000,-- steigern. Für 1986 erwarten wir annähernd S 10.000.000,-- Leistungsumsatz, der im deutschen Raum erzielt wird."

Ganz besonders nachteilig wird sich die geplante Verschlechterung jedoch auf die Verkehrswirtschaft auswirken, insbesondere auf die Vermietung von Fahrzeugen, weil ein und dasselbe Fahrzeug zumeist nacheinander an viele Mieter vermietet wird (z.B. beim "Kraftfahrzeugverleih", beim "Waggonverleih", bei der Luftfahrzeugvermietung usw.). Hieran vermag auch der Hinweis in den Erläuterungen kaum etwas ändern, wo-

Seite 10

nach bei nicht ortsfestem Einsatz dann kein Auslandseinsatz vorliegen wird, wenn ein vorübergehender Auslandseinsatz von einer inländischen Betriebsstätte des Nutzers aus seinen Ausgang nimmt und das Wirtschaftsgut weiter der inländischen Betriebsstätte des Nutzers aus seinen Ausgang nimmt und das Wirtschaftsgut weiter der inländischen Betriebsstätte des Nutzers dient. Dies umso mehr, als die Erläuterungen bekanntlich keine normative Kraft besitzen, sodaß keine Gewähr für die Wirksamkeit dort verankerter Aussagen besteht. Ferner haben z.B. nichtunternehmerische Mieter (Nutzer) von "Leihfahrzeugen" naturgemäß überhaupt keine Betriebsstätte!

Die in den Erläuterungen auch zum vorliegenden Entwurf angeführten Fiktionen bzw. Auslegungsregeln zeigen im übrigen sehr deutlich, daß sich die Autoren des Entwurfes der Problematik des ins Auge gefaßten Gesetzestextes bewußt sind. Eine weitere Belastung des ohnehin schon sehr komplizierten Steuerrechts sowie seiner Adressaten mit einer schon von vornherein vielfach praktisch nicht vollziehbaren und Rechtsunsicherheit hervorrufenden Neuregelung ist jedoch nicht akzeptabel.

Zu Art. I Z. 4 und 5:

Die Bundeskammer spricht sich nicht gegen die Erweiterung der Sonderabgabenbegünstigung für junge Aktien durch Elimi-

nierung der Ausschlußbestimmung von Aktiengesellschaften mit mehr als 75%iger Beteiligung der öffentlichen Hand aus, protestiert jedoch, daß an dem Ausschluß der Fremdenverkehrsunternehmen von den steuerlichen Erleichterungen der Risikokapitalbildung nicht gerüttelt wird. Während man der verstaatlichten Industrie einerseits mit nicht nachlassenden direkten Subventionen unter die Arme greift und andererseits sie auch an indirekten steuerlichen Förderungen teilhaben läßt, werden die direkten Förderungen des Fremdenverkehrs, die als Ausgleich für die zu hohe Steuerbelastung angesehen werden, beträchtlich gekürzt, und die steuerliche Diskriminierung fortgesetzt; dies ungeachtet der Tatsache, daß im Fremdenverkehr mit Investitionen zahlreiche Arbeitsplätze geschaffen werden. Denn in diesem Dienstleistungszweig ist die menschliche Arbeit der Hauptfaktor seiner Leistung. Die tatsächliche Entwicklung am Arbeitsmarkt, wo der Fremdenverkehr im Gegensatz zu anderen Wirtschaftszweigen, als kontinuierlicher ArbeitskräfteNachfrager auftritt, bestätigt diese Fakten.

Die Fremdenverkehrswirtschaft verlangt daher, daß mit diesen wirtschaftspolitischen Fehlvorstellungen und zweifelsohne im Hintergrund stehenden taktischen Überlegungen aufgeräumt wird und die mit dem Beteiligungsfondsgesetz, dem § 23 EStG und dem Abgabenänderungsgesetz 1985 geschaffenen Diskriminierungen des Fremdenverkehrs bei der steuerlichen Förderung

der Risikokapitalbildung zurückgenommen werden.

Diese Benachteiligung trifft weiters auch besonders die Banken, da sie einerseits durch die KWG-Novelle zu einer erhöhten Eigenkapitalausstattung angehalten werden, die nur mit größter Anstrengung zu erreichen sein wird, und sie andererseits von den Förderungsmaßnahmen für junge Aktien ausgeschlossen bleiben. Die Einschränkung der Begünstigung, junge Aktien ausgeben zu dürfen, ist somit sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu Art. I Z.20:

Die Verpflichtung der Unternehmer, für Zweit(Dritt-)lohnsteuerkartenvorleger einen Lohnzettel nach § 84 EStG dem Finanzamt unaufgefordert zuzusenden (z.Zt. genügt eine Bekanntgabe des betreffenden Arbeitnehmers), ist jedenfalls abzulehnen, da es sich einerseits um eine unbezahlte Mehrarbeit und damit um eine zusätzliche Belastung der Unternehmer handelt, andererseits dies sicher kein Schritt in Richtung einer Verwaltungsvereinfachung ist.

Zu Art.I Z.22:

Gegen die neue Einschleifregelung für beschränkt Steuerpflichtige in Anpassung an die bereits in Kraft getretene

neue Einschleifregelung für unbeschränkt Steuerpflichtige gemäß § 33 Abs. 7 werden an sich keine Einwände erhoben. Es sei aber bei dieser Gelegenheit doch darauf hingewiesen, daß die neue Einschleifregelung (§ 33 Z. 7) bei der praktischen Ermittlung des Lohnsteuerbetrages bei Arbeitnehmern mit niedrigem Lohn bzw. Gehalt und mehreren Kindern teilweise mit mehr oder weniger großen administrativen Schwierigkeiten (es muß entweder eine Zusatztabelle herangezogen oder es müssen sogar "Selbstberechnungen" vorgenommen werden) verbunden ist.

Zu Abschnitt II (Körperschaftsteuer):

Zu Art.I Z. 2:

Nach der vorgesehenen Regelungen sollen die Kosten der ausgabe von Partizipationskapital nur insoweit als Betriebsausgabe abzugsfähig sein, als diese Kosten nicht aus dem Ausgabeaufgeld gedeckt werden können.

Damit wird jedoch nicht - wie aus den Erläuterungen hervorgeht - eine Begünstigung gewährt, sondern es wird aus fiskalischen Gründen die Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben eingeschränkt; daher ist die Neuregelung abzulehnen.

Seite 14

Die Ausgabekosten von Geschäftsanteilen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften - es handelt sich hier im wesentlichen um die Rechtsgebühr gem. § 33 TP 15 GebG - fallen gem. der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 24.2.1967 Zl. 1.827/66) nicht unter die Bestimmungen des § 12 KöStG. Es wird vorgeschlagen, in den § 12 Z. 1 KöStG eine Erweiterung auf die Ausgabekosten von Geschäftsanteilen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aufzunehmen.

Durch die Neuformulierung der §§ 55 Abs. 1 Z. 13 und 22 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 sowie des 3/2 Z.10 des Gewerbesteuergesetzes 1953 soll klargestellt werden, daß sämtliche unter § 62 Versicherungsaufsichtsgesetz fallenden Versicherungsvereine des körperschaftsteuerlichen bzw. gewerbesteuerlichen Begünstigungen unterliegen.

Ebenso sollten die Leistungsbegrenzungen, die derzeit nach dem Körperschaftsteuergesetz die Voraussetzung für die Steuerfreiheit von Pensions- und Unterstützungskassen bilden und bewirken, daß diese Instrumente in der Praxis nicht anwendbar sind, wegfallen.

Zu Abschnitt III, Gewerbesteuergesetz 1983Zu Art. I Ziff. 1:

Durch die Änderung des Wortlautes der Bestimmung des § 2 Ziff. 1 Gewerbesteuergesetz wird an das Bundesgesetz vom 16.5.1986, BGBI. Nr. 292/86, mit dem u.a. das Glückspielgesetz geändert wurde, angeknüpft und die Gewerbesteuerafreiheit der Vertriebsstellen für das Lotto, das Sporttoto und das Zusatzspiel sichergestellt. Es wird damit einem Antrag der Bundeskammer entsprochen, der zwischenzeitlich bereits in der Erlaßregelung des Bundesministeriums für Finanzen vom 20.1.1987, Z 066201/1-IV/6/86 AÖ FV Nr. 74/87 seinen Niederschlag gefunden hat.

Zu Art. I Ziff. 3:

Die Neugestaltung des § 7 Ziff. 1 Gewerbesteuergesetz, welche diese Bestimmung übersichtlicher und leichter lesbar macht, wird begrüßt. Wie bereits in der Stellungnahme vom 9.9.1986 der Bundeskammer zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986 ausgeführt wurde, sind die durch die Änderung des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 325/86 erfolgten Anpassungen im § 7 Ziff. 1 lit. a) bzw. im § 7 Ziff. 1 lit. d) den Entwurfes nicht befriedigend. Im § 7 Ziff. 1 lit. a) wird nach wie vor das Ergänzungskapital zur Gänze als Dauerschuld behandelt und damit gewerbesteuerlich belastet, anstatt ebenso wie bei den Versicherungsunternehmen, soweit es

Seite 16

Eigenkapitalcharakter besitzt, auch dem Eigenkapital hinzuzurechnen. Es darf daher nocheinmal gebeten werden, diesem Wunsch bei der Neufassung des § 7 Ziff. 1 Gewerbesteuergesetz zu berücksichtigen.

Die Bundeskammer beantragt weiters, daß der Freibetrag im § 7 Ziff. 1 lit. c) von derzeit S 60.000,- auf S 100.000,- hinaufgesetzt wird und Dauerschuldzinsenhinzurechnungen nur mehr im Ausmaß von 50 v. H. anstatt wie bisher 90 v.H. in Hinkunft Platz greifen. Begründet wird diese Forderung damit, daß im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien (Beilage 9 Ziff. 4) die Kürzung der direkten Subventionen um ein Drittel vorgesehen ist. Bereits mit Wirksamkeit vom 1.4.1987 wurde bei allen Förderungsaktionen, die von der BÜRGES-GesmbH. bedient werden, die Zinsenzuschüsse und Prämien um ein Drittel abgesenkt. Die finanzielle Bedeckung dieser Förderungsaktionen der öffentlichen Hand erfolgt bekanntlich gemäß § 10 Abs. 1 und 2 Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 BGBl. Nr. 453/69 in der Höhe von 3 v.H. der Einnahmen aus der Bundesgewerbesteuer des dem jeweiligen Finanzjahr zweitvorangegangenen Finanzjahres. Es ist die Auffassung der Bundeskammer, daß ein Rückzug der öffentlichen Hand aus Direktförderungen dann vertretbar erscheint, wenn entsprechende kompensatorische Maßnahmen auf dem Gebiet des Ertragsteuerrechtes erfolgen. Eine spürbare Verminderung der Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen würde weiters der gewerblichen Wirtschaft erlauben, die Kürzungen der Kreditför-

derungen besser zu verkraften und in den bevorstehenden konjunkturschwachen Perioden eine allfällige Substanzbesteuerung verhindern. Kein Verständnis seitens der Gewerbesteuerpflichtigen kann jedoch erwartet werden, wenn bei den sie betreffenden Direktförderungen, die sie selbst mit der Gewerbesteuer finanzieren helfen, Einsparungen erfolgen, gleichzeitig in anderen Bereichen der Volkswirtschaft Subventionen im gigantischen Ausmaß vorgesehen sind und der Steuergesetzgeber auf diese dramatische Verschiebung der staatlichen Direkteingriffe nur mit der Aufrechterhaltung des Steuerdruckes zulasten der wirtschaftlich erfolgreichen Unternehmen reagiert. Es wird weiters darauf hingewiesen, daß in der BRD mit dem Gewerbesteuergesetz 1984 die von der Bundeskammer in Österreich erhobene Forderung verwirklicht worden ist und daher zur Vermeidung eines Wettbewerbnachteils, der in Österreich ansässigen Gewerbebetriebe gegenüber ihren deutschen Konkurrenten ein Nachziehen bei dieser nicht grenzausgleichsfähigen Abgabe nicht länger hinausgeschoben werden kann.

Im Artikel I des Entwurfes fehlt weiters die in dem Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien in der Beilage 9 Ziff. 3 vorgesehenen Beseitigung von gewerbesteuerlichen Hindernissen für die Mitarbeiterbeteiligungen. Da bei dieser Maßnahme an der klaren politischen Absicht der Vertragsparteien wohl nicht zu zweifeln ist, wird die Berücksichtigung der notwendigen Änderung des § 7 Ziff. 3 Gewerbesteuergesetz im

Seite 18

2. Abgabenänderungsgesetz 1987 als nicht weiter aufschiebbar angemeldet. Solange diese gesetzliche Änderung, die im übrigen im deutschen Gewerbesteuergesetz 1984 schon längst vollzogen worden ist, nicht realisiert wird, muß die Beteiligung von Mitarbeitern als stille Gesellschafter an der exzessiven steuerlichen Auswirkung infolge der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Gehältern und sonstigen Vergütungen, die für eine Beschäftigung des stillen im Betrieb gewährt werden, scheitern. Der § 7 Ziff. 3 Gewerbesteuergesetz sollte daher dem § 8 Ziff. 3 deutsches Gewerbesteuergesetz entsprechend wie folgt lauten:

".....die Gewinne des stillen Gesellschafters, wenn sie beim Empfangenden nicht zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind."

Zu Abschnitt IV Umsatzsteuergesetz 1972

Zu Art. I Z.2 und 3:

Der im § 7 Abs. 1 Ziff. 2 für die umsatzsteuerliche Behandlung von Selbstabholungen ausländischer Abnehmer und im § 8 Abs. 2 für die aktive Lohnveredelung vorgesehenen Verbesserungen, welche Erleichterungen bei der Geltendmachung der Umsatzsteuerfreiheit vorsehen, entsprechen dem Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 21.7.1986, Z 09 07 01/3-IV/9/86, AÖFV Nr. 246 und werden von der Bundeskammer

begrüßt. Nicht im Gesetzentwurf vorgesehen sind die von der gewerblichen Wirtschaft als notwendig erachteten Erleichterungen bei der Erbringung des Buchnachweises, der bei der Abwicklung von sog. Touristenexportumsätzen nach wie vor administrative Schwierigkeiten bereitet. In dem vorerwähnten Erlass des Bundesministeriums für Finanzen werden zwar bescheidene Erleichterungen bei der Führung des Buchnachweises, der eine materiell rechtliche Voraussetzung für die Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit darstellt, den Unternehmen eingeräumt, die jedoch durchaus verbesserungswürdig erscheinen und ebenfalls legistisch geregelt werden soll.

Zu Art. I Z. 6:

Durch das Abgabenänderungsgesetz 1986 wurde die Bestimmung des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 UStG 1972 in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise entgegen dem entschiedenen Widerspruch der Bundeskammer auf alle Weinproduzenten ausgeweitet, wodurch Wettbewerbsverzerrungen zulasten des Handels und der gastronomischen Betriebe entstehen. Da die Umsatzsteuerbelastung von nichtalkoholischen Getränken, die ein Elementarbedürfnis ersten Ranges darstellen und als Lebensmittel anzusehen sind, ohnehin mit dem Normalsteuersatz viel zu stark belastet werden, die alkoholischen Getränke hingegen der Abgabe von alkoholischen Getränken zusätzlich unterliegen, tritt die Bundeskammer für eine generelle Absenkung der Umsatzsteuer für alle Getränke ein. Schon bisher war auch

Seite 20

nicht einzusehen, daß bestimmte Genußmittel, wie Kaffee, Tee und Kakao in fester Form zwar umsatzsteuerbegünstigt sind, mit Wasser oder Milch versetzt in flüssiger Form dem Umsatznormalsteuersatz unterworfen wurden. Geradezu absurd erscheint die Belastung von Fruchtsäften und diätetischen Pflanzensaften mit 20 v.H. Umsatzsteuer, da es sich um Konsumgüter handelt, die besonders von jungen Menschen, aber auch von Kranken bevorzugt werden. Die Bundeskammer tritt daher für die Einbeziehung aller Getränke in den ermäßigen Umsatzsteuersatz von 10 v.H. ein und erlaubt sich daher eine Ausweitung der Anlage A mit folgenden Zolltarif-Nummern unter gleichzeitigem Wegfall der Begünstigungsbestimmung des § 10 Abs. 2 Ziff. 4 UStG 1972 vorzuschlagen:

Zolltarif Nr. 22.01, 22.02, 22.03, 22.04, 22.05, 22.06, 22.08 und 2009.

Die Bundeskammer beantragt weiters, daß nach der zehnjährigen Dauer nunmehr der mit dem 2. Abgabenänderungsgesetz 1977 im § 12Abs.2 Ziff. 2 l it. c) UStG 1972 normierte Ausschluß von Vorsteuerabzug für PKW, Kombis und Krafträder die von Unternehmern für unternehmerische Zwecke genutzt werden, endlich beseitigt wird. Als erster Schritt sollte zumindest in dem 2. Abgabenänderungsgesetz 1987 entweder wie dies die Bundeskammer schon mehrfach vorgeschlagen hat, der Vorsteuerabzug hinsichtlich der auf den mit der Kfz-Nutzung zusammenhängenden laufenden Betriebsausgaben lastenden Umsatzsteuer ermöglicht werden oder generell ein Vorsteuerabzug

wenigstens in halber Höhe gestattet sein.

Die Bundeskammer regt weiters an, daß in der Bestimmung des § 10 Abs. 4 Ziff. 2 UStG 1972 die Begünstigungsfrist von derzeit 21 Tagen auf 6 Wochen verlängert wird. Die bisherigen Erfahrungen beim Fremdenverkehr haben gezeigt, daß eine Frist von 3 Wochen doch zu kurz bemessen ist, insbesondere für Urlaubsgäste aus Übersee, die sich länger in Europa aufhalten und daher ein Kraftfahrzeug auch für einen längeren Zeitraum anmieten müssen. In diesen Fällen ist nach wie vor eine Anmietung von Kfz und Wohnwagenanhängern im Ausland festzustellen, was nicht nur der heimischen Wirtschaft sondern auch dem Fiskus Nachteile bringt.

Auf dem Gebiet der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit hat sich die Bundeskammer bemüht, Österreich zu einem Ausstragungsort für internationale Schiedsverfahren zu machen. Sie ist bei diesen Bemühungen, die bisher sehr erfolgreich waren, einer starken Konkurrenz seitens der neutralen Schweiz ausgesetzt, wobei Auswirkungen des jeweiligen Steuerrechtes die Wahl des Schiedsplatzes stark beeinflussen. So ist es gelungen, ein wesentliches Hindernis gebührenrechtlicher Art durch die Bestimmung des § 20 Ziff. 6 GebGes. infolge der entsprechenden Einsicht der Finanzverwaltung und des Steuergesetzgebers aus dem Weg zu räumen. Es hat sich jedoch gezeigt, daß bei internationalen Schiedsverfahren, wo

Seite 22

im Ausland ansässige Schiedsrichter mitwirken, der Anfall österreichischer Umsatzsteuer bei den Entgelten für die Schiedsrichtertätigkeit und der damit zusammenhängende administrative Aufwand hinsichtlich der Abfuhr der Umsatzsteuer und der Geltendmachung von Vorsteuerbeträgen beim Finanzamt Graz/Stadt die ausländischen Schiedsrichter bewegt, der Schweiz, wo bekanntlich keine Umsatzsteuer anfällt, den Vorzug zu geben. Der materielle und immaterielle Schaden, der hiedurch für die österreichische Volkswirtschaft eintritt, veranlaßt die Bundeskammer um die Aufnahme einer weiteren unechten Befreiung im § 6 UStG 1972 zu bitten. Es sollte im Zuge des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987 im § 6 UStG 1972 folgende neue Ziffer 8 eingefügt werden: "8. Die Umsätze aus der Tätigkeit als Schiedsrichter in Schiedsgerichtsverfahren, bei denen wenigstens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Bundesgebietes hat." Die bisherigen Ziffern 8. bis 22. werden 9. bis 23.

Es wird in diesem Zusammenhang betont, daß von dieser Regelung nicht nur die Bundeskammerschiedsgerichtsbarkeit sondern auch die internationale Schiedsgerichtsbarkeit schlechthin betroffen ist. Die Tatsache, daß Österreich als internationaler Austragungsort für Streitigkeiten gewählt wird - Schiedsgerichtsbarkeit der Internationalen Handelskammer, institutionelle andere Institutionen, ad-hoc Schiedsgerichte - ist für Österreich auch neutralitätspoli-

tisch von Belang, weil dies als internationale Vertrauensbeweis in die österreichische Neutralität gewertet wird. Es wäre daher auch neutralitätspolitisch äußerst ungünstig, wenn die Rahmenbedingungen für Schiedsgerichte so gestaltet bleiben, daß Ausländer nicht dazu gewonnen werden können, Schiedsgerichte in Österreich durchzuführen.

Zu Abschnitt VI Art.I

wird auf die Ausführungen zu Abschnitt I Art. I Z.2 und 3 verwiesen.

Zu Abschnitt VII (Bewertungsgesetz):

Auch in diesem Fall werden bedauerlicherweise wiederum nur Teilaspekte und Anpassungen zur Diskussion gestellt. Auf die Bedeutung des Bewertungsgesetzes an sich und vor allem auf die Vorgänge schon im Jahre 1985 und insbesondere im Jahre 1986 bezüglich der Festsetzung der Einheitswerte darf der Ordnung halber nur hingewiesen werden. Es sollte, auch wenn momentan nur diese Teilaspekte novelliert bzw. ergänzt werden, nicht verabsäumt werden, schon jetzt wiederum darauf hinzuweisen, daß bei der allgemeinen Novellierung bzw. schon bei der Herausgabe einer Regierungsvorlage alle erforderlichen Vorkehrungen zwecks Entschärfung der seinerzeitigen Regierungsvorlage getroffen werden.

Seite 24

Vorsorglich wird jetzt schon darauf hingewiesen, daß

1. die derzeit bestehende Bauklasseneinteilung voll und ganz beibehalten wird, um die Vergleichbarkeit besser feststellen zu können und weiters, daß

2. die Kosten für die Kubik- und Quadratmeterpreise, wenn sie an die geänderten Wertverhältnisse anzupassen sind, nicht mehr ausmachen dürften, als die gestiegenen Lebenshaltungskosten.

Vollkommen unverständlich erscheinen die als Begleitmaßnahmen zu erhöhenden Hebesätze. Im übrigen müßte man vor allem der Wertverringerung auch einen entsprechenden Raum einräumen, um die Verfassungsmäßigkeit sicherzustellen.

Nicht verabsäumt werden sollte gleichzeitig auch, begleitende Maßnahmen zu beschließen.

Zu Abschnitt VIII (Gebührengesetz 1957)

Zu Art. I Ziff. 3:

Die Ausweitung der Tatbestände, die zum Entstehen einer Gebührenschuld bei Wechsel führen, wird abgelehnt, da sie nur mit rein fiskalischem Motiven erklärbar sind. Es ist den Er-

läuterungen zu widersprechen, wenn diese behaupten, es gelte den Wechsel anderen nach § 33 GebGes. gebührenpflichtigen Rechtsgeschäften hinsichtlich des Entstehens der Gebührenschuld gleichzustellen, da von Ausnahmefällen abgesehen, der amtliche Gebrauch dort nicht zum Entstehen der Gebührenschuld führt und sich für die Übergabe eines Wechsels an den Indossatar bei anderen Rechtsgeschäften überhaupt kein Gegenstück findet. Nach Auffassung der Bundeskammer sollten die Gebühren nach dem Gebührengesetz wegen ihrer nachteiligen Auswirkungen auf den Rechtsverkehr sukzessive beseitigt werden, sodaß mit einer Erweiterung der gebührenpflichtigen Tatbestände grundsätzlich der falsche Weg beschritten wird.

Die Bundeskammer nimmt die Änderung des Gebührengesetzes zum Anlaß, um neuerlich auf die exzessiven steuerlichen Wirkungen der Eingabegebühr gemäß § 14 TP 6 Geb.Ges. hinzuweisen, da hier zwangsläufig anfallende Behördenkontakte des jeweiligen Einschreiters dazu benutzt werden, um den Fiskus eine auch das durch Äquivalenzprinzip nicht mehr zu rechtfertigende Steuerquelle zu erschließen. Die Vergebühr von Eingaben ist auch unter dem Gesichtspunkt einer wünschenswerten Bürgernähe der öffentlichen Verwaltung ein Anachronismus, der ohnehin bestehende Berührungsängste der Bevölkerung mit Ämtern und Behörden nur noch vergrößert. Völlig fehl am Platz ist die Eingabegebühr jedoch dort, wo bei inländischen Behörden um die Zuteilung von Bewilligungen ausländischer

Seite 26

Staaten für Personen- oder Güterbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen eingekommen werden muß, da hier die inländische Behörde nur als verlängerter Arm der ausländischen Behörde agiert. Die Bundeskammer beantragt daher, daß in dem Befreiungskatalog des § 14 TP 6 Abs. 5 für eine Befreiung dieser Anträge vorgesorgt wird. Eine solche Befreiung ist umso dringender als die früheren Dauergenehmigungen aus verkehrspolitischen Gründen durch Einzelgenehmigungen ersetzt wurden, was zu einer unerträglichen Steigerung der Gebührenbelastung geführt hat, weil für eine Dauergenehmigung nur ein einziger zu vergebührender Antrag erforderlich war, während beim Einzelgenehmigungssystem naturgemäß eine Vielzahl von Anträgen eingebracht und vergebührt werden muß.

Zu Abschnitt IX (Strukturverbesserungsgesetz):

Zur Frage der Verlängerung der Geltungsdauer des Strukturverbesserungsgesetzes ist zu sagen, daß die Verlängerung um nur ein Jahr nicht genügen dürfte, um den Zeitraum bis zur angekündigten "großen Steuerreform" zu überbrücken. Es erschien daher auch im Sinne der bisherigen Praxis empfehlenswert, die Geltungsdauer des StruVG um mindestens zwei Jahre zu verlängern.

Ferner ist folgendes vorzubringen:

Gem. § 12 StruktVG sind derzeit Vereinigungen von Kreditinstituten sowie von Kreditinstituten mit Versicherungsunternehmen zur gemeinsamen Kredit- oder Darlehensgewährung von den nach dem Gebührengesetz für Gesellschaftsverträge zu erhebenden Gebühren befreit. Diese Befreiung von der Gesellschaftsvertragsgebühr wurde nach den seinerzeitigen Gesetzesmotiven im Jahr 1969 aufgenommen, um eine Verteuerung des Kredit- oder Darlehensgeschäfts zu vermeiden, die durch den Abschluß von Konsortialverträgen entstehen würde. Eine Kreditvertragsgebühr gab es übrigens zum damaligen Zeitpunkt noch nicht.

In der letzten Zeit ergab sich gerade im Zusammenhang mit der Finanzierung von Investitionen der öffentlichen Hand, die nicht über Kredite sondern über Forderungsankäufe erfolgen, ein zunehmendes Bedürfnis, den Ankauf von Forderungen durch Banken konsortial durchzuführen. Dem steht die Gesellschaftsvertragsgebühr von 2 Prozent (die ja gem. § 12 StruktVG nur bei Kredit- und Darlehensgewährung ausgeschlossen ist) prohibitiv entgegen, zumal die jüngere Rechtsprechung des VwGH den Begriff des Gesellschaftsvertrages auch im Zusammenhang mit Treuhandvereinbarungen weit auslegt. Konsortialvereinbarungen dieser Art kommen daher gegenwärtig entweder nicht oder nur ohne Beurkundung zustande, was sowohl

Seite 28

vom kreditwirtschaftlichen Standpunkt als auch vom Standpunkt gesicherter Rechtsverhältnisse besonders nachteilig ist.

Wie bereits erwähnt, belastet dieser Zustand vor allem Finanzierungen der öffentlichen Hand.

Es sollte die Befreiungsbestimmung des § 12 StruktVG daher auf "...Vereinigungen..." zur gemeinsamen Kredit- oder Darlehensgewährung sowie zum gemeinsamen Forderungsankauf..." ausgedehnt werden, zumal die Bestimmungen gem. § 33 TP 8, 19 und 21 GebG die gebührenmäßige Erfassung der konsortial abgeschlossenen Kredit-, Darlehens- und Zessionsverträge ohnehin gewährleisten. Einnahmenausfall wäre mit dieser zusätzlichen Befreiung nicht verbunden, da aus genannten Gründen derzeit ohnehin keine Konsortialverträge von Banken zum gemeinsamen Forderungsankauf zustande kommen.

Zu Abschnitt XI (Sonderabgabe von Banken):

Die Bundeskammer spricht sich gegen die weitere Verlängerung der bereits einmal prolongierten Sonderabgabe von Banken aus. Es kann wohl kaum bestritten werden, daß die Banken seit der ersten Erhebung dieser Abgabe im Jahre 1981 schon einen beachtlichen Beitrag zur Stabilisierung der Staatsfinanzen geleistet haben, der allerdings zulasten der Eigenka-

pitalausstattung der Banken selbst ging. Eine weitere Verlängerung um 3 Jahre steht in diametralem Gegensatz zu den Intensionen der letzten KWG-Novelle, welche die Risikokapitalaufbringung der Banken stärken und sie in ihrem Bestand und ihrer Wettbewerbsfähigkeit unterstützten sollte. Es ist geradezu typisch für die österreichische Steuerpolitik durch die Erhebung reiner Fiskalabgaben Maßnahmen, die auf anderen Rechtsgebieten zur wirtschaftlichen Erholung und Gesundung gesetzt werden, hinfällig werden zu lassen. Die Verlängerung bestätigt im übrigen die Befürchtung, daß einmal eingeführte Abgaben ungeachtet der seinerzeitigen Zusage der zeitlichen Befristung die Bedenken zerstreuen helfen sollte, dennoch immer wieder verlängert werden, auch wenn die ursprünglichen Motive zur Erhebung weggefallen sind. Diese Unerlichkeit gegenüber den Betroffenen ist sicher nicht geeignet zu einer modernen sachlich orientierten Steuerpolitik überzuleiten.

Zu Abschnitt XII (Sonderabgabe von Erdöl):

Die Sonderabgabe von Erdöl soll ebenso wie die Sonderabgabe von Banken nach dem vorliegenden Entwurf um weitere 3 Jahre verlängert werden. Diese Maßnahme, welche im Arbeitsübereinkommen der Regierungspartei vorgesehen ist, trägt zur Aufrechterhaltung der überhöhten Steuerbelastung von Mineralölen in Österreich mit allen ihren negativen Konsequenzen - insbesondere für die Verkehrs- und Tankstellenunternehmungen - bei. In den Erläuterungen werden für die Verlängerung der Sonderabgabe budgetäre Erwägungen angeführt. In diesem Zusammenhang darf jedoch nicht übersehen werden, daß das weitgehend durch die hohe österreichische Mineralölsteuerbelastung verursachte Treibstoffpreisgefälle, insbesondere in Westösterreich gegenüber dem Ausland zu starken Verlagerungen des Treibstoffsbezugs ins Ausland und damit zu erheblichen Steuerminderungen führt. Eine Überprüfung, ob die in Aussicht genommene Verlängerung der Abgabe nicht auch dazu beiträgt, daß der gigantische Transitverkehr durch Österreich vom inländischen Treibstoffkonsum abgehalten wird und damit auch von einer inländischen Abgabenbelastung verschont bleibt, erscheint dringend geboten.

Zu Abschnitt XIII (Bundesabgabenordnung):Zu Art. I Z. 4:

Schon bisher (seit der Novelle 1969/134) war im § 96 die Bestimmung erhalten, daß Ausfertigungen, die in Lochkarten-technik oder in einem ähnlichen Verfahren hergestellt werden, weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung bedürfen. Diese Bestimmung, der damals aber noch nicht jene über-ragende praktische Bedeutung wie heute im Zeitalter der EDV zukam soll nun dahingehend generalisiert werden, daß nun Ausfertigungen, die mittels einer "automatisierten Datenver-arbeitung" hergestellt werden, keiner Unterschrift (Beglau-bigung) bedürfen. Gleichzeitig wurde lt. Gesetzentwurf "klargestellt", daß derartige unterschriftslose Ausfertigun-gen als durch das in Betracht kommende Organ jener Abgaben-behörde, um deren Erledigung es sich handelt, als genehmigt gelten.

Nun ist es sicherlich richtig, daß - wie auch in den EB zum Ausdruck gebracht wird - der durch die EDV bewirkte Vereinfachungs- bzw. Rationalisierungseffekt erheblich be-einträchtigt werden würde, wenn die Ausfertigungen (insbe-sondere Bescheide) zunächst der zuständigen Stelle (Refe-rent) zur Unterschriftsleistung zugeleitet werden müßten.

Vom Standpunkt einer verwaltungsökonomischen Vorgangsweise

Seite 32

aus betrachtet, ist die obgenannte Regelung daher durchaus verständlich. Die Gesetze können jedoch nicht allein von der Verwaltungsökonomie her qualifiziert werden. Es kommt etwa auch der Rechts- bzw. Rechtsschutzsicherheit eine große Bedeutung zu. Es wäre daher zu überlegen, ob hier nicht - gewissermaßen als Pendant für das (das traditionelle System der Rechtsordnung auflockernde) Zugeständnis an die Verwaltungsökonomie - Maßnahmen hinsichtlich einer größeren Rechtsschutzsicherheit ins Auge zu fassen wären.

Gerade im Zusammenhang mit automatisierten Ausfertigungen (Bescheide) ist nämlich zu beachten, daß die ganze Vorgangsweise gewissermaßen völlig unpersönlich vor sich geht und bei gewissen Fehlern keine (menschliche Plausibilitäts-)Kontrolle mehr gegeben ist. Es kommt daher auch immer wieder zur Zustellung von unrichtigen Bescheiden mit Fehlern, die jedem "händischen" Bearbeiter sofort aufgefallen wären.

Es handelt sich hier offenbar um einen Teil jener Grundsatzproblematik, die durch die auf die EDV zurückführende "Entpersönlichung" der Verwaltung gegeben ist, die jedoch in dieser Form nicht gutzuheißen ist.

Zu Art. I. Z.8:

Diese vorgesehene Neuregelung, nämlich die Umwandlung der absoluten Verjährungsfrist in eine kaum mehr vertretbare Festsetzungsverjährungsfrist von 15 Jahren im offensichtlichen einseitigen Interesse des Fiskus ist abzulehnen. Eine derartige Regelung wäre mit der Rechtssicherheit nicht mehr vereinbar und widerspricht auch den Grundsätzen der Verfahrensökonomie. Die Finanzämter sollen einfach etwas schneller arbeiten, dann erübrigen sich auch vom Interessensstandpunkt der Finanzverwaltung her gesehen solche Bestimmungen von vornherein.

Zu Art. I Z.9, 18 und 20:

Läßt schon das Vorhaben, den § 254 BAO ohne die geringste Veränderung wieder in Kraft zu setzen, die Absicht erkennen, den strengen Anforderungen des VfGH an die einem rechtsstaatlichen Standard entsprechende Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes auszuweichen, so bestätigt sich dieser Eindruck bei einem Vergleich des neu vorgesehenen § 212 a mit dem die Neuregelung auslösenden Erkenntnis des VfGH vom 11.12. 1986. Durch den erwähnten § 212 a des Entwurfes soll unter gewissen Voraussetzungen die Einhebung von Abgabenschuldigkeiten ausgesetzt werden, soweit dagegen Berufung erhoben wird.

Seite 34

Nach den Ausführungen des VfGH im genannten Erkenntnis kann es aus der Sicht der Rechtsschutzgestaltung nicht bloß darum gehen, ob die Zahlungsverpflichtung eine erhebliche Härte bedeutet, sondern ob die Abgabepflicht überhaupt als begründbar angesehen werden kann, etwa unter Bedachtnahme auf gesicherte Erfahrungstatsachen, eine längerwährend unbeanstandet geübte Verwaltungspraxis oder die Klärung von Rechtsfragen durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. Der VfGH erachtete weiters im § 212 BAO die Zinsenbelastung sowie das kumulativ festgelegte Tatbestandsmerkmal der Einbringlichkeitsgefährdung für schlechthin unvereinbar mit den Anforderungen an eine rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechende Rechtsschutzgestaltung.

In den Erläuternden Bemerkungen wird zwar der Ausdruck "unverhältnismäßiger Nachteil" mit den vom VfGH als maßgeblich erachteten gesicherten Erfahrungstatsachen etc. gleichgesetzt. Abgesehen davon, daß dies nicht der Judikatur des VwGH betreffend die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entspricht, wobei im § 30 VwGG ebenfalls der unverhältnismäßige Nachteil vorausgesetzt wird, liegt auch nach dem Wortsinn die Gleichsetzung mit den im § 212 Abs. 1 BAO genannten erheblichen Härten näher.

Mit der Beibehaltung des Tatbestandsmerkmals "unverhältnis-

mäßiger Nachteil" im § 212 a Abs. 1 lit. b und Abs. 4 sowie der "Aussetzungszinsen" im Abs. 8 erscheint daher ein unverändert in Geltung gesetzter § 254 BAO genauso verfassungsrechtlich anfechtbar wie bisher. Für eine verfassungsrechtlich einwandfreie Regelung müßte somit der Absatz 8 betreffend "Aussetzungszinsen" entfallen und im Abs. 1 lit. b auf die vom VfGH angeführten Kriterien Bezug genommen werden.

Der letzte Satzteil des Abs. 1 scheint zwar mit der Ablehnung des Kriteriums der Einbringlichkeitsgefährdung durch den VfGH nicht in direktem Widerspruch zu stehen, er verstößt aber wegen seiner völligen Unbestimmtheit gegen das rechtsstaatliche Prinzip. Wenn man auf eine diesbezügliche Einschränkung nicht verzichten will, müßte sie zumindest in vollziehbarer Weise präzisiert werden. Absatz 1 lit. b) und der letzte Satzteil des Abs. 1 könnten daher wie folgt formuliert werden:

"b) dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegende Tatsachen - oder Rechtsfragen strittig sind (nicht gesicherten Erfahrungstatsachen oder einer längerwährenden, unbeanstandet geübten Verwaltungspraxis entsprechen bzw. keine Klärung von Rechtsfragen durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts vorliegt),
soferne der Abgabepflichtige weder ungewöhnlich riskante oder dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb nicht entsprechende Maßnahmen setzt, die geeignet sind, die Einbringlichkeit der

Seite 36

Abgaben zu gefährden, noch gesetzlich gebotene Maßnahmen unterläßt, um einer solchen Gefährdung entgegenzuwirken."

Der vorgeschlagene Inhalt der lit. b) ergibt sich unmittelbar aus den Ausführungen des VfGH.

Verfassungsrechtliche Bedenken im Sinne des Erkenntnisses vom 11.12.1986 bestehen aber jedenfalls auch insoweit, als sich die Wirkung der Regelung nur auf Abgabengrückstände beschränken soll. Auf Grund des zufälligen Umstandes, daß die angefochtene Vorschreibung durch höhere Vorauszahlungen oder durch ein aus anderen Gründen (etwa Vorsteuergutschrift laut USt-Voranmeldung) am Abgabekonto des Berufungswerbers vorhandenes Steuerguthaben gedeckt ist, soll hingegen weiterhin die aufschiebene Wirkung der Berufung, die angeblich begrifflich nicht in Betracht kommt, ausgeschlossen sein. Dem ist entschieden zu widersprechen.

Es müßte von vornherein die angefochtene Vorschreibung (bzw. deren angefochtener Teil) von der Verrechnung mit Vorauszahlungen bzw. Steuerguthaben ausgeschlossen bleiben, was am leichtesten durch Verbuchung auf ein dafür zu eröffnendes Sonderkonto (analog den für ausgesetzte Abgabengrückstände gemäß § 231 BAO geführten Konten) geschehen könnte.

Schließlich bestehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen

den im Abs. 2 vorgesehenen Ablauf der aufschiebenden Wirkung (bzw. laut Entwurf der Aussetzung der Einhebung). Unter dem Gesichtspunkt der vom VfGH ausdrücklich geforderten faktischen Effizienz des Rechtsschutzes dürfte diese vielmehr erst mit dem ungenützten Ablauf der Frist zur Stellung eines Vorlageantrages (§ 276 Abs. 1 zweiter Satz BAO) oder zur Einreichung von Beschwerden an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof enden.

Im Gebührengesetz (§ 14 TP 6) sollte außerdem die Klarstellung erfolgen, daß Aussetzungsanträge gemäß § 212 BAO keiner Eingabengebühr unterliegen.

Schließlich ist festzustellen, daß das Bundesministerium für Finanzen im besonderen Teil der Erläuterungen zum § 212 a ausführt, daß sich ein Aussetzungsverfahren wesentlich von der Möglichkeit der Stundung gem. § 212 BAO dadurch unterscheidet, daß auf ihre Bewilligung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Rechtsanspruch bestehen soll, wogegen die Gewährung einer Stundung im Ermessen der Behörde liegt. Nach Meinung der Bundeskammer ist jedoch in der vorliegenden Fassung des § 212 a BAO kein Rechtsanspruch gegeben. Dies aus folgendem Grund: Das Ermessen hat mit dem "unbestimmten Gesetzesbegriff" gemeinsam, daß auch dieser dem Vollzugsorgan einen gewissen Spielraum gibt (Walter-Mayer: Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts). Bei der Ver-

Seite 38

wendung unbestimmter Gesetzesbegriffe kann also von einem Rechtsanspruch nicht gesprochen werden.

Die Bundeskammer ist daher der Auffassung, daß die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Regelung den Intentionen des VfGH in keiner Weise gerecht wird und es daher zweckmäßiger wäre, § 254 BAO dahingehend zu ändern, daß in jedem Fall der Einbringung einer Berufung aufschiebende Wirkung zukommt. Zur Sicherung des Abgabenanspruches könnte der Finanzverwaltung die Möglichkeit eingeräumt werden, einen früheren Fälligkeitstermin vorzuschreiben und zwar entweder bereits im Hauptbescheid oder nachträglich in einem gesonderten Bescheid. Die Möglichkeit der Behörde, einen früheren Fälligkeitstermin vorzuschreiben, müßte jedoch auf den Tatbestand "Gefährdung der Einbringung des Abgabenanspruches" beschränkt werden. Diese Regelung hätte außerdem für den Steuerpflichtigen den Vorteil, daß er sich gebührenpflichtige Stundungsansuchen und die Entrichtung von Stundungszinsen ersparen würde. Außerdem würde sich auch die Dauer der Berufungsverfahren (durchschnittlich 5 Jahre) erheblich verkürzen.

Abschließend beehrt sich die Bundeskammer nochmals auf ihre Stellungnahme zum Abgabenänderungsgesetz 1986 (vom 3.9.1986,

Fp 161/86) zurückzukommen und um vordringliche Behandlung des darin dargelegten Problems der steuerlichen Entlastung der Betriebsaufgabe oder Betriebsübergabe zu bitten.

Wie erinnerlich wurden damals folgende Vorschläge unterbreitet:

- 1.) Nach diesen Vorschlägen wäre bei Liegenschaften, soweit nicht ein höherer Buchwert vorhanden ist, für die Bemessung des Veräußerungswertes ein Wert nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bewertungsgesetzes zu ermitteln. Diese Wertermittlung sollte auch in den Fällen des § 12 EStG 1972 maßgeblich sein.
- 2.) Der Veräußerungs- (Aufgabe-, Entnahme-) Gewinn sollte grundsätzlich nur mit dem Viertel-Steuersatz besteuert werden. Ferner sollte bei der Betriebsaufgabe auch bei protokollierten Gewerbetreibenden der Ansatz stiller Reserven, die auf den Grund und Boden entfallen, überhaupt unterbleiben.
- 3.) § 24 Abs. 6 EStG 1972 sollte dahin modifiziert werden, daß alle Fälle der Einstellung der Erwerbstätigkeit erfaßt werden, wenn der (die) Unternehmer(in) in Pension (einschließlich Frühpension) geht. Ferner sollte in solchen Fällen

Seite 40

len eine Verpachtung der Betriebsanlagen nicht steuerschädlich sein.

4.) Auch im Falle einer Liegenschaftveräußerung (bei sonstiger Fortführung des Betriebes) sollte der halbe Steuersatz zur Anwendung kommen; bei analogen Bedingungen wie § 12 EStG 1972.

5.) Der Freibetrag des § 24 Abs. 4 EStG 1972 wäre in allen Fällen von S 100.000 auf S 500.000 zu erhöhen.

6.) Die Einbringung von Grundstücken, die sich länger als fünf Jahre im Privatvermögen des Unternehmers befanden, müßte zum Verkehrswert erfolgen.

7.) Bei Betriebsübergabe an Familienangehörige nicht nur im engsten Bereich (Abkömmlinge) müßte bei der Umsatzsteuer eine Vorsteuerrückholung unterbleiben.

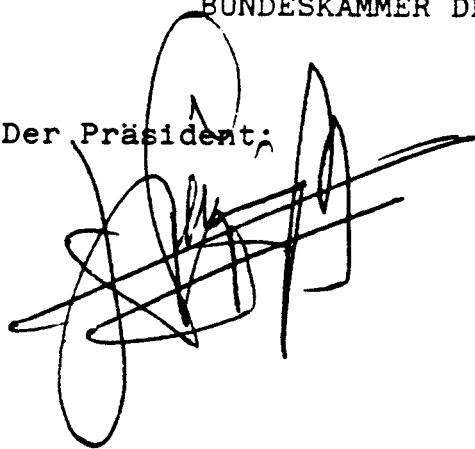
Diese Punkte beinhalten ein umfassendes Programm. Da aber in das Koalitionsabkommen die Lösung dieses Problem uneingeschränkt aufgenommen wurde, sollte es nunmehr alsbald auch vollständig bereinigt werden.

Seite 41

Wunschgemäß werden nach Vervielfältigung dieser Stellungnahme 22 Exemplare dem Herrn Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

